

Bekanntmachung zum Meldegesetz

Die Meldebehörde ist nach den melderechtlichen Vorschriften berechtigt, bzw. verpflichtet, bestimmte Meldedaten an andere Behörden oder sonstige Stellen zu übermitteln.

Gemäß § 30 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 des Niedersächsischen Meldegesetzes wird folgendes bekannt gemacht:

1. Wenn Angehörige derselben Familie (also Ehegatten und minderjährige Kinder) verschiedenen Religionsgesellschaften angehören, dürfen sie der Datenübermittlung an die jeweils andere Religionsgesellschaft widersprechen.

Dies gilt auch für Familienangehörige, die keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

2. Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (sowie im Fall 2.2. auch Art und Tag des Jubiläums) dürfen mitgeteilt werden:
 - 2.1. die Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften,
 - 2.2. Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften bei Alters- und Ehejubiläen,
 - 2.3. Adressbuchverlage

Auch hier hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe zu widersprechen.

Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, kann dies bei der Stadt Bad Salzdetfurth, Einwohnermeldeamt, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth schriftlich oder zur Niederschrift erklären.

Bad Salzdetfurth, 25.05.2011



Schaper
Bürgermeister

